

**Gesellschaft Schweiz-Israel**  
Sektion Zürich

## **Statuten**

### **Name, Zweck und Sitz**

Art. 1 Die Gesellschaft Schweiz-Israel, Zürich, ist eine regionale Sektion der am 15. Dezember 1957 gegründeten Gesellschaft Schweiz-Israel; sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 Abs. 1, ZGB.

Sie bezweckt die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Land Israel durch Aufklärung der Mitglieder und der schweizerischen Öffentlichkeit über die kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Israel.

Art. 2 Sitz der Sektion ist Zürich.

### **Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge**

Art. 3 Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck der Gesellschaft billigen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Sektionsvorstand ausgesprochen werden, wobei dem Mitglied der Rekurs an den Zentralvorstand offensteht. Die Vorstände sind nicht verpflichtet, ihre diesbezüglichen Beschlüsse zu begründen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe in einem separaten Reglement festgelegt wird.

### **Organe**

Art. 4 Organe der Sektion sind:  
a) Mitgliederversammlung  
b) Vorstand  
c) Kontrollkommission

### **Zuständigkeit der Generalversammlung**

Art. 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Sie hat nachstehende Befugnisse:

- a) Wahl der übrigen Organe und des Präsidenten des Vorstandes
- b) Genehmigung der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes

- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung der Sektion
- f) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die auf der Traktandenliste figurieren oder von der Versammlung zugelassen werden.

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

- Art. 6 Der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen; auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat die Einberufung zu erfolgen.
- Art. 7 Die Mitgliederversammlungen sind, unter Vorbehalt von Art. 13, bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Vorstand**

- Art. 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf bis zehn weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann Stellvertreter des Sekretärs und des Quästors bezeichnen.
- Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

## **Kompetenzen des Vorstandes**

- Art. 9 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die sich aus dem Zweck der Gesellschaft ergeben. Ihm steht im weitern die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Zentralorganisation zu. Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Der Präsident kann Beschlüsse des Vorstandes ausnahmsweise auf dem Zirkularweg fassen lassen. Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- kann der Präsident allein verfügen. Er hat den Vorstand darüber in der nächsten Sitzung zu orientieren.

## **Vereinsvermögen**

- Art. 10 Die Rechnungsführung der Sektion unterliegt der Prüfung durch eine aus zwei Mitgliedern bestehende Kontrollkommission, deren Amtsdauer drei Jahre beträgt.
- Art. 11 Die Einkünfte der Sektion werden durch die Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht.
- Art. 12 Für den Bank- und Postcheckverkehr genügt die Unterschrift des Quästors oder des Sekretärs oder eines vom Vorstand im Verhinderungsfalle zu bezeichnenden Stellvertreters.
- Art. 13 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Statutenänderung, Auflösung**

Art. 14 Anträge auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung der Sektion sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten, der sie mit seinem Antrag der Mitgliederversammlung vorlegt.

Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder und die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 15 Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft Schweiz-Israel zu.

(Genehmigt: 25. April 1968, 2. Juni 1997)